

sind, nachdem denselben eine Heimath in Gemäßheit der Konvention angetroffen worden ist, ergeben haben, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipie etwas ändern zu wollen, daß die Unterehanenschaft eines Individuums jedermal nach der eigenen inneren Bestimmung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, künftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar:

zu a.

- 1) daß unselbstständige, d. h. aus der steuerlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern — d. h. bei ehelichen Kindern der Vater, bei außerehelichen die Mutter, indem die getroffene Vereinbarung ausdrücklich unehelicher, in vorstehende Kategorie gehörenden Kinder zunächst und bezüglich der Mutter gelten, auf den Vater solcher Kinder aber nach Analogie der Bestimmungen im §. 6. der Konvention ausnahmsweise nur dann Anwendung finden soll, wenn die Mutter derselben nicht mehr am Leben ist und die Kinder sich bei dem Vater befinden, — während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erworben haben, und daß die mit ihren Eltern lebenden Kinder der Militärpflicht gegen den bisherigen Heimathstaat überhoben und in dem neuen Vaterlande Kriegsdienstpflichtig werden,

ingleichen

- 2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde löstig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten: